

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 3

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

X Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.

Entsprechend der Dichte des Gewebes und dem minder oder kräftigeren Zwirn des Schußmaterials passiert die Ware die Maschine mehrere Male und währenddem man dieselbe anfangs nur leicht angreifen läßt, um mit den Wiederholungen den Anstrich zu verschärfen, erhalten wir so allmählich eine gleichmäßig dichte Flur. Bevor der Stoff die Maschine verläßt, passiert er noch eine rotierende Bürste, mittelst welcher die Haare alle in gleiche Richtungslage gebracht werden. Nach dem Rauhen wird der Stoff der guten Lage wegen nochmals gedämpft und mit der Satinseite über einen kleinen heißen Tambour gezogen.

Auch sei noch bemerkt, daß durch das Rauhen eines Stoffes derselbe ziemlich an Breite einbüßt.

Das Ratinieren eines Stoffes besteht darin, die durch vorhergegangenes Rauhen desselben entstandene Flur ziemlich gleichmäßig zu kleinen Löckchen, Knötchen oder ähnlichen Effekten zu drehen. Man bedient sich hiezu der Ratiniermaschine, deren den Effekt hervorbringende Bestandteile die beiden übereinandergelagerten Ratinierplatten sind. Diese haben eine Länge von $1\frac{1}{2}$ —2 Meter und sind etwa 40 cm breit. Die untere der Platten ist festgelagert und mit Plüsch oder Filz überzogen, um während des Ratinierens den Stoff festzuhalten. Die obere Platte ist mit Gummi oder Plüsch belegt und wird durch Exzenter in horizontal oszillierende Bewegung gebracht, so also, daß jeder Punkt derselben die nämliche kreisrunde, ellipsenförmige oder wellenartige Bewegung macht.

Behufs Ratinieren wird das Gewebe, um den Haaren eine möglichst gleiche Länge zu geben noch rasiert, um alsdann langsam zwischen den beiden Platten, oder auch Kissen genannt, durchgezogen zu werden. Durch die untere Platte wird für das Gewebe durch den Plüsch gegen seitliches Verrutschen vorgebeugt, während durch die oberhalb ausgeführten Bewegungen der obern Platte die Löckchen etc. gebildet werden.

Bei der ersten Passage wendet man die Plüschplatte an, die ohne einen starken Druck auszuüben, den ersten Anstrich besorgt und die Haare bereits in kreisrunde Lage bringt, um dann dieselben bei der zweiten Passage durch die Gummipatte, welche stärker auf das Gewebe gedrückt wird, vollends zu Knötchen oder Löckchen drehen zu lassen.

Die Form der Knötchen oder Löckchen ist von der Gestalt der verwendeten Exzenter abhängig. So erhalten wir z. B. runde Knötchen durch kreisrund arbeitende Exzenter, infolge welcher also auch jeder Punkt der obern Platte eine Kreisbewegung von kleinem Durchmesser macht. Um wellenförmige Effekte zu erzielen, macht die Platte hin- und her- und zugleich auf- und niedergehende Bewegungen.

Nach dem Ratinieren macht man den Stoff auf dem Mouilleur naß und trocknet ihn mit der Satinseite auf einem heißen Tambour. Es dient dies dazu, den Stoff glätter und die Knötchen dauerhafter zu machen.

Zum Ratinieren eignet sich besonders der verhältnismäßig rauhe Wollschuß, während man mit Schappe und Baumwolle weniger gute Resultate erzielt.

Schlusswort.

In den vorgehenden Ausführungen wären also nun die hauptsächlichsten Arbeiten der Seidenstoffappretur im Prinzip und in ihrer Wirkungsweise besprochen. In die Praxis umgesetzt, ist die Sache jedoch nicht immer so einfach, wie es den Anschein haben könnte, vor allem nicht bei stückgefärbter Ware. Es sind der Wünsche und Anforderungen viele, denen der Appreteur entsprechen muß; mit jeder Saison neue Artikel, also auch neue Ausrüstungen. Es ist immer ein Suchen und Komponieren der verschiedenen Arbeiten zu einem Schlußeffekt, ein Suchen nach dem richtigen Maß und dem richtigen Wirkungsgrad der angewandten Elemente und deren Folge. Auf die eine Art wird das eine gut, das andere nicht, bei dem einen genügen zwei, drei sich folgende Vorgänge, wo andererseits wieder öftere Wiederholungen nötig sind. Es ist auch nicht gesagt, daß der nämliche Artikel von zwei verschiedenen Fabrikanten, also dem Anschein nach dieselbe Ware, mit ein- und derselben Behandlung gleich heraus kommt; das verwendete Material und die angewandte Färbung spielen hierbei eine große Rolle, die bei der gleichen Behandlung des fertigen Stoffes einen ganz verschiedenen Effekt zur Folge haben können. Ebensowenig kann es allgemein gültige sogenannte Rezepte geben, denn die örtlichen Verhältnisse, die Maschinen, die Intelligenz der Arbeiter und sonstige äußere Einflüsse sind hier bestimmend und maßgebend, so daß man sich nur annähernd an solche halten könnte.



Zoll- und Handelsberichte



Schweizerische Ausfuhr von Seidengeweben in den Monaten Oktober und November 1913. Nach dem starken Abflauen der Ausfuhr von Seidengeweben im dritten Quartal scheinen die letzten Monate des abgelaufenen Jahres etwas günstigere Verhältnisse aufzuweisen. Es geht dies hervor aus den vorläufigen Angaben der Handelsstatistik für die Monate Oktober und November. Die Ausfuhr von ganz- und halbseidener Stückware stellte sich auf

	1913	1912	1911
Oktober	kg 197,400	177,300	172,600
November	„ 169,700	141,700	153,700

Es ist anzunehmen, daß der Ausweis für den Monat Dezember ebenfalls eine Vorwärtsbewegung aufweisen werde und daß das vierte Quartal den Rückschlag der drei ersten Quartale des Jahres 1913 (1,605,500 kg gegen 1,641,400 kg der drei ersten Quartale 1912) einigermaßen ausgleichen wird.

Seidenwaren in den Vereinigten Staaten. Die Einführung des neuen Zolltarifs der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist mit einer merklichen Verbesserung der Geschäftslage zusammengefallen, an der nicht nur die einheimische Fabrik, sondern auch die nach der Union exportierende europäische und japanische Industrie Anteil nimmt. Ob und inwieweit die durch den Werttarif für einzelne Artikel etwas gemilderten Zollsätze die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten tatsächlich erleichtern, läßt sich heute noch

nicht beurteilen; eine Zollbelastung von 45 Prozent vom Wert bleibt nach wie vor eine außerordentlich hohe.

Die namentlich für seidene Gewebe der Tarifnummer 318 stark erhöhte Einfuhrziffer des Monats November, nämlich 993,245 Dollars gegen 520,360 Dollars im November 1912, hat in den Kreisen der nordamerikanischen Fabrik große Beunruhigung hervorgerufen und, da auch der Monat Dezember mit 986,328 Dollar (gegen 482,445 Dollars im Dezember 1912) eine bedeutende Zunahme aufweist, so sind die Angriffe auf die unerwünschte Konkurrenz nicht ausgeblieben, wobei der neue Tarif für die Steigerung der Einfuhr in erster Linie verantwortlich gemacht wird. Der Sekretär der Silk Association von Amerika Ramsey Peugnet hat sich einem Vertreter der New Yorker Handelszeitung über diese Angelegenheit folgendermaßen geäußert:

„Nach den von uns geführten Statistiken hat die Seideneinfuhr im Monat November, im Vergleich mit den vorhergehenden Monaten, erheblich an Umfang gewonnen. Doch mag sich diese Zunahme zum Teil aus der Schwierigkeit erklären, welche den Zollbeamten die Durchführung der neuen Wertzölle für Seidenwaren bereitet. Denn aus diesem Grunde dürften zahlreiche Einfuhrsendungen, welche vor und nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifs hier eingetroffen waren und sich im Zollhause angesammelt hatten, erst im November zur Liquidierung gelangt sein, weil es für die Beamten schwierig ist, den nach den Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes zutreffenden Zollsatz festzustellen. Daß die Beamten viel Schwierigkeiten in der Beziehung haben, ist bekannt, und im Vergleich mit den bisherigen leicht auszurechnenden Gewichtszöllen ist es keine leichte Aufgabe, in jedem einzelnen Falle den Marktpreis der eingeführten Ware zur Zeit ihrer Absendung in dem Ursprungslande zu ermitteln.“

Wir haben daher an die Mitglieder unserer Vereinigung mittelst Rundschreiben das Ersuchen gerichtet, durch Unterstützung der Zollbeamten in ihrer schwierigen Aufgabe gleichzeitig die Möglichkeit zu verringern, daß von gewissenlosen Leuten die neuen Wertzölle zu Versuchen mißbraucht werden, sich durch absichtliche Minderbewertung einen ungesetzlichen und ungerechten Vorteil zu verschaffen. Unser legislatives Komitee wird sich diese Mitwirkung besonders angelegen sein lassen. Jedes Mitglied sollte es jedoch nicht unterlassen, irgend welche Fälle von unrichtiger Bewertung zur Kenntnis der Behörde zu bringen, selbst wenn sich kein bestimmter Beweis einer üblen Absicht liefern läßt. Solche Betätigung liegt im Interesse nicht nur der einheimischen Fabrikanten, sondern auch in dem der Einführer selbst, da unehrlicher, für sich einen ungehörigen Vorteil suchender Wettbewerb schädlich für den ganzen Handel ist.“

Die Wege, die hier von der Leitung der Silk Association eingeschlagen werden, sind, wenigstens für europäische Verhältnisse, neu und sie stehen jedenfalls im Widerspruch zu der Auffassung, daß die Zollbehörden eines Landes gänzlich unbeeinflußt sein sollen und volle Unparteilichkeit zu wahren haben. Zu welchen Mißständen dieses offizielle Spionagesystem führen kann, geht schon daraus hervor, daß das Zollgesetz für unrichtige Wertungen eine Toleranzgrenze von nur 1 Prozent zuläßt, und daß es nun jedem amerikanischen Fabrikanten ermöglicht wird, die Einlieferung der Sendungen eines ausländischen Konkurrenten durch die Behauptung unrichtiger Bewertung zu verzögern.

Auf die ungünstige Rückwirkung des neuen Tarifs auf die nordamerikanische Seidenweberei macht auch Herr Robert J. F. Schwarzenbach vom Hause Robert Schwarzenbach & Co. aufmerksam, indem er einem Redaktor der New Yorker Handelszeitung gegenüber namentlich auf die japanische Gefahr hinwies. Die Zölle auf japanische Gewebe seien nunmehr um etwa ein Drittel erniedrigt worden und, wenn die japanische Konkurrenz auch nicht alle Fabrikanten direkt treffe, so werde der Rückschlag doch nicht ausbleiben, denn die durch die erhöhte japanische Einfuhr geschädigten Fabrikanten würden sich zum Schaden der übrigen Firmen auf andere Artikel werfen.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß die allem Anschein nach auf Veranlassung von St. Galler Firmen nach

St. Gallen geschickte Zollkommission der Vereinigten Staaten die Stadt nach mehrtägigem Aufenthalt wieder verlassen hat. Die Kommission, die auf der Hinfahrt auch Lyon berührt hatte, ist nicht in Zürich gewesen.

England: Verkehr in Seidenwaren in den Jahren 1912 und 1913
(in tausend Pfund Sterling):

	Einfuhr		Wiederausfuhr		Engl. Ausfuhr	
	1913	1912	1913	1912	1913	1912
Ganzseidene Gewebe	7,739	7,478	459	568	432	473
Halbseidene Gewebe	2,832	2,434	410	356	740	812
Ganzseidene Bänder	1,811	1,521	241	333	14	14
Halbseidene Bänder	971	1,063	141	141	10	13
Tüll und ähnl. Artikel	429	354	194	152	32	52
Andere Seidenwaren	651	765	285	338	475	457

Total 14,433 13,615 1,730 1,888 1,703 1,821

Die Einfuhr von Seidenwaren bewegt sich seit dem Jahr 1911 in aufsteigender Linie; war aber das Mehr des Jahres 1912 gegenüber 1911 ausschließlich der erhöhten Einfuhrziffer der seidenen und halbseidenen Gewebe zuzuschreiben, so ist an der Mehreinfuhr des Jahres 1913 auch Seidenband in erheblichem Maße beteiligt. Die Wiederausfuhr ist etwas kleiner als 1912 und es hat der Verbrauch ausländischer Seidenwaren im Jahr nicht weniger als 12,7 Millionen Pfund betragen, gegen 11,7 Millionen Pfund im Jahr 1912 und 11 Millionen Pfund in den Jahren 1911 und 1910. Die Ausfuhr englischer Seidenwaren ist etwas kleiner als 1912 und vom Höchstbetrage des Jahres 1907 mit 2 Millionen Pfund ziemlich entfernt. Trotz der verminderten Ausfuhr soll, einem Bericht der „Times“ zufolge, die Lage der englischen Seidenindustrie eine durchaus befriedigende gewesen sein, da der Absatz im Inlande beträchtlich gestiegen ist. Als Abnehmer von englischen Seidenstoffen kommen vornehmlich Frankreich (für Krepp) und die Vereinigten Staaten in Frage.

Die Einfuhr ganzseidener Gewebe ist von 187 Millionen Franken im Jahr 1912, auf 193,5 Millionen Franken gestiegen. Der Anteil der französischen Seidenindustrie hat mit dieser Steigerung einigermaßen Schritt gehalten, denn er ist von 95,1 auf 97,5 Millionen Franken gestiegen, während die Einfuhr aus der Schweiz im gleichen Zeitraum von 44 auf 43,1 Millionen Franken zurückgegangen ist. Die schweizerische Seidenweberei deckt etwa 20 Prozent der Gesamteinfuhr; das Verhältnis stellt sich jedoch wesentlich günstiger, wenn die Lyoner- und Krefelder-Spezialartikel (Mousselines, Samt und Plüsch), mit denen Zürcher Waren kaum in Wettbewerb treten und die in der Gesamtsumme enthalten sind, nicht berücksichtigt werden. Der englische Markt nimmt ungefähr zwei Fünftel der schweizerischen Erzeugung von Seidenweben auf, während die Lyonerindustrie ungefähr ein starkes Viertel ihrer Erzeugung in England absetzt. Für die Lieferung von ganzseidenen Geweben nach England kommen mit sehr bedeutenden Beträgen ferner in Frage Italien, Österreich und namentlich Japan.

Die Einfuhr in halbseidenen Geweben wird von Deutschland beherrscht, das im Jahr 1913 Artikel dieser Art für nicht weniger als 1,7 Millionen Pfund in England verkauft hat. Die deutsche Industrie nimmt auch die erste Stelle ein für die Lieferung von halbseidenen Bändern.

Die Einfuhr ganzseidener Bänder stellte sich im Jahr 1913 auf 45,2 Millionen Franken und es teilen sich in diesen Betrag die St. Etienne Industrie mit 23,9 Millionen Franken und die Basler Industrie mit 20,3 Millionen Franken. Die Mehreinfuhr des Jahres 1913 entfällt dabei in der Hauptsache auf das französische Erzeugnis, indem der Bandexport von St. Etienne, der Ziffer des Jahres 1912 gegenüber, um 7,3 Millionen Fr. zugenommen hat, während die entsprechende Einfuhr aus Basel einen kleinen Rückschlag aufweist.

Förderung des Textilwarexportes nach Brasilien. Wie man der „Voss. Ztg.“ aus Paris meldet, wurde in Sao Paulo mit einem Grundkapital von 1,5 Mill. Mk. die A.-G. Schlotmann & Co. gegründet. Beteiligt ist an dem Unternehmen neben französischen,

englischen und dänischen Häusern die nach Südamerika arbeitende Hamburger Exportfirma Augusto de Freitas. Mit einem Kapital von 2 Millionen Mark bildete sich ferner zu dem gleichen Zwecke die A.-G. Mappin Stores, und zwar für die Ausfuhr englischer Seiden-erzeugnisse.



Konventionen



Kartellvertrag zwischen den deutschen Seidenstoff-Fabrikanten und Händlern. Der seit Jahren bestehende Kartellvertrag zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler, der die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und den Verkehr mit der gemeinsamen Kundschaft regelt, war Ende 1913 abgelaufen und vorläufig bis zum 1. März 1914 verlängert worden. Inzwischen haben zwischen Vertretern der beiden Verbände Verhandlungen zwecks Erneuerung des Kartellvertrages stattgefunden, die aber zu keinem Ergebnis und auch nicht zu einer Verlängerung des Provisoriums führten. Sollte bis 1. März eine Verständigung in irgendwelcher Form nicht zustande kommen, so dürften die beiden in Frage kommenden Verbände autonom Maßregeln ergreifen, um den bisherigen Zustand in der Hauptsache aufrecht zu erhalten; ob dieses selbständige Vorgehen sich ohne Beunruhigung des deutschen Seidenstoffmarktes wird durchführen lassen, bleibt abzuwarten.

Der kommerzielle Auskunftsdienst an der Schweizerischen Landesausstellung. Dem Korrespondenzblatt der Schweizerischen Landesausstellung entnehmen wir folgende Ausführungen:

Seit Jahren haben kompetente Fachleute den gewerblichen, industriellen, technischen und kaufmännischen Verbänden der Schweiz geraten, sie möchten sich zusammentun und gemeinsame Propaganda für unsere nationalen Produkte machen. Wenn man von kommerziellen Informationen sprach, so dachte man meistens an die für den Export einzuholenden Auskünfte über Plätze fremder Länder. Das kommerzielle Auskunftsbureau der Landesausstellung soll ebenfalls die fremden Besucher aufklären über alle Fragen, die den schweizerischen Export fördern können. Indessen ist ihm noch eine andere Aufgabe gestellt worden, die nicht weniger interessant ist und für unser Land von weittragender Bedeutung sein wird. Jedermann weiß, daß unser Import den Export weit übersteigt. Im Jahre 1912 z. B. betrug diese Differenz bereits 622 Millionen. Selbstverständlich werden wir stets auf das Ausland angewiesen sein, was die Einfuhr von Kohlen, Rohstoffen, wie Wolle, Baumwolle u. a. m. anbetrifft. Aber es gibt eine Reihe von Importartikeln, die wir in großen Quantitäten einführen, trotzdem sie in vorzüglicher Qualität auch von schweizerischen Produzenten auf den Markt gebracht werden. Es sind dies hauptsächlich Waren von kleinen und mittleren Gewerben oder neu entstandenen Industrien. Bald ignorieren wir überhaupt ihre Existenz, bald aber bringen wir ihnen nicht das nötige Zutrauen entgegen. Dadurch nun, daß das Bureau die günstige Gelegenheit benützt und vor allem auch die schweizerischen Besucher sehen lehrt, ihnen schweizerische Bezugsquellen empfiehlt, ihnen gratis Auskunft gibt über alles, was schweizerischer Gewerbefleiß und Kunstsinn zu liefern imstande sind, dadurch gedenkt der Auskunftsdienst unsern längst ungenügend berücksichtigten Inlandhandel kräftig zu fördern und zu unterstützen. Der diesem Zweck dienende Arbeitsplan ist schon letztes Jahr aufgestellt und bereits soweit durchgeführt worden, daß vom ersten Tage der Ausstellung an den Besuchern in jeder Beziehung gedient werden kann. Neben der dreifachen, sehr übersichtlich gestalteten Einteilung der Materie nach Firmen, Branchen und Artikeln werden die Kartons durch Spezialkataloge, Dokumente, wie Zeugniskopien über ausgeführte Bestellungen, tadellos funktionierende und gut rentierende Anlagen, Jahresberichte über Absatzergebnisse, Rapporte der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich usw. ergänzt. Die Dokumente bleiben im Auskunftsbureau. Da bei der Arbeitseinteilung auch auf die in Frage stehenden Zollpositionen Bezug genommen wird, so werden auch für die Zeit nach der Ausstellung, besonders in Hinsicht auf das wichtige Jahr 1917, nutzbringende Konsultationen ermöglicht. In jüngster Zeit sind auch Transportkostenfragen studiert worden und die kommenden drei Monate erlauben noch verschiedene Ergänzungsarbeiten.

Das kommerzielle Auskunftsbureau der Landesausstellung ist also bestrebt, die Interessen des Inlandmarktes mit denen des Exportes auf rationellste Art in Beziehung zu bringen und beide zugunsten des ganzen Landes zu fördern.

Sozialpolitisches.

Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung. A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungsgesellschaften: Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur, Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft „Zürich“ in Zürich, Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Anstalt „Helvetia“ in Zürich, Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne, und Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern dieser mit Bezug auf den Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

„I. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrikhaftpflicht-Gesetz vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887, Eisenbahn-Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Personal beziehen, das künftig unter die eidgenössische obligatorische Versicherung fällt. Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenössische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in Kraft.

„II. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Anspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes entfallen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungsnehmern die in den meisten Policen vorgesehene Prämienabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausbezahlte Prämienbeträge, die sich bei der Abrechnung ergeben, den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zustehen sollten, mit den zurückzugewährenden Prämienbeträgen zu verrechnen.“

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Versicherungsgesellschaften werden also diejenigen kollektiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungsverträge nicht berührt, die die Versicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Haftpflichtgesetzte nicht einschließen. Den Inhabern solcher Verträge wird daher empfohlen, dieselben auf den nächsten offenen Termin zu kündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Vereinbarung zu erneuern, daß sie mit Bezug auf künftig obligatorisch versicherte Personen „auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt“ aufgehoben werden können. Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, davor bewahrt werden können, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Anstalt bis zum Erlöschen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesellschaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolice (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolice (siehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seinerzeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen oder der andern Art von Policen in der in Abschnitt B empfohlenen Weise in Verbindung treten.